



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Deutsche heiraten auf den British Virgin Islands

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten auf den British Virgin Islands

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de

Internet: bfaa.diplo.de

Titelbild: ©BfAA

British Virgin Islands

Stand: Oktober 2021

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung auf den British Virgin Islands unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Die zivile und die kirchliche Trauung haben auf British Virgin Island die gleiche rechtliche Wirkung.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Sofort nach Ankunft oder bereits vorab online kann die Eheschließung angemeldet, eine spezielle Heiratslizenz (*Special Licence*) beantragt und innerhalb weniger Tage nach Ankunft in Empfang genommen werden. Kurzeitaufenthalter müssen die spezielle Heiratslizenz beantragen. Eine reguläre Heiratslizenz (*Ordinary Licence*) können die Verlobten nach einem mindestens 15-tägigen Aufenthalt auf den Britischen Jungferninseln beantragen.

Die Beantragung der Heiratslizenz kann online erfolgen.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung kann von einem Standesbeamten oder einem Pfarrer vorgenommen werden. Bei einer religiösen Trauung kommt es darauf an, welchem Glauben die Heiratswilligen angehören und auf die jeweiligen Bestimmungen der entsprechenden Kirche.

Weitere Auskünfte erteilt:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

St. Clair Avenue

P.O.Box 8

Port-of-Spain,

Trinidad, W.I.

Tel.: (001 868) 628-1630 bis 1632

Fax: (001 868) 628-5278

E-Mail: info@ports.diplo.de

Internet: www.port-of-spain.diplo.de

oder

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland

Philipp Neumann
Floor 2, Romasco Place
Waterfront Drive, Road Town
Tortola, British Virgin Islands
Tel.: (+1 284) 346 6531
tortola@hk-diplo.de

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig zur Ausstellung der Heiratslizenz ist das

Zentralstandesamt

Civil Registry & Passport Office
33 Admin Drive
Wickhams Cay 1
Road Town
Tortola, British Virgin Island
Tel.: (+1 284) 468 3701
E-Mail: infocris@gov.vg
Webseite: www.bvi.gov.vg oder crisvi.gov.vg

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Bei Trauung durch den Registrar besteht keine Aufgebotsfrist, bei kirchlicher Trauung muss die beabsichtigte Eheschließung an 3 aufeinanderfolgenden Wochen in der Kirche bekannt gegeben werden. Ausnahmen von dieser Regel müssen besonders mit dem örtlichen Pfarrer vereinbart werden.

Wann kann die Trauung erfolgen?

Die Trauung kann erfolgen, sobald eine gültige Heiratslizenz vorliegt, jedoch frühestens nach drei Arbeitstagen Aufenthalt im Land.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Deutsche, mindestens noch drei Monate gültige Reisepässe sowie ein weiteres Ausweisdokument
- Geburtsurkunden
- Ledigkeitsnachweis (für Deutsche: Ehefähigkeitszeugnis)
- vorherige Heiratsurkunde, falls einer der Heiratswilligen bereits verheiratet war
- rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist
- beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist
- ggf. Namensbescheinigung, falls auf den vorgelegten Unterlagen unterschiedliche Namen erscheinen
- ggf. eidesstaatliche Versicherung als Identitätsnachweis
- Verlobte unter 18 Jahre benötigen zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten

Allen vorgelegten Urkunden muss eine beglaubigte englische Übersetzung beigelegt werden.

Aktuelle Informationen der örtlichen Behörden finden Sie unter:

<https://www.bviturism.com/wedding-rules-and-regulations>

<http://www.bvi.gov.vg/services/application-marriage>

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Zwei Trauzeugen müssen den Antrag auf Erteilung der Heiratslizenz unterschreiben und bei der Trauung anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher ist erforderlich, wenn ein oder beide Heiratswilligen der englischen Sprache nicht mächtig sind.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine auf British Virgin Island geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach dem Recht von British Virgin Island geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die Heiratsurkunde muss zur Verwendung in Deutschland beim Zentralstandesamt mit einer Apostille versehen werden. Dies kann gebührenpflichtig direkt mit beantragt werden.

Es wird empfohlen von der Heiratsurkunde eine beglaubigte Übersetzung anfertigen zu lassen.

Für Urkunden aus vielen Staaten ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund zwischenstaatlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die „Haager Apostille“ ersetzt.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de
Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Ehegatten bestehen nicht. Grundsätzlich kann jeder Erwachsene seinen Namen jederzeit ändern.

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten und beide Ehegatten können den Familiennamen des anderen Ehegatten mit oder ohne Bindestrich voranstellen oder anfügen.

Gemeinsamer Familienname kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau oder ein aus diesen zusammengesetzter Name sein. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen oder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen.

Nach Auflösung der Ehe durch Tod oder durch Scheidung kann der Familienname – wie gewünscht – geändert werden.

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Die Antragstellung ist über die örtlich zuständige Auslandsvertretung möglich. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer auf British Virgin Island nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Seit dem 18. November 2004 ist die gleichgeschlechtliche Partnerschaft in dem *Civil Partnership Act 2004* geregelt und seit 2005 können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft

eingehen. Somit ist sichergestellt, dass Ehepaare und zivile Partnerschaften die gleichen Rechte und Pflichten haben. Es ist auch eine Adoption möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die Kosten für eine Eheschließung im Standesamt betragen USD 340,00, außerhalb des Standesamtes ca. USD 220,00. Soll die Hochzeit auf einer der anliegenden Inseln stattfinden, müssen die Reisekosten für den Standesbeamten übernommen werden.

Zur Beantragung der Heiratslizenz werden Gebührenmarken im Wert von USD 220,00 für die spezielle Heiratslizenz oder Gebührenmarken im Wert von USD 120,00 für die reguläre Heiratslizenz (Erhältlich beim Standesamt oder Post auf den Britischen Inseln) benötigt.

Alle eventuell noch anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Britische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter bfaa.diplo.de.